

sche Handlungen minder empfänglich ist. Die Vorschläge des Herrn Antragstellers sprechen mich daher allerdings an; da ich namentlich ebenfalls wünsche, daß die Vollstreckung der Todesurtheile nicht zu einem Spectakel für die schaulustige Menge werde, sondern das Volk zu ernstern Betrachtungen führe. Deshalb fühle ich mich zu folgendem Antrage veranlaßt: „Die Kammer möge die in der Petition enthaltenen Vorschläge der Regierung zur Erwägung anheim geben, im Uebrigen aber dem Gutachten der Deputation nur mit dem Unterschiede beitreten, daß man statt der ausdrücklichen Bezeichnung der unter Punct 1. bis 5. enthaltenen Bestimmungen bloß sage: „und an deren Stelle ein einfacheres Verfahren treten zu lassen“. Was die Begleitung des Geistlichen zum Richtplatz anlangt, so kann ich mich zwar ebenfalls nicht dafür verwenden, allein ich halte es für angemessen, daß der Geistliche den Delinquenten auf dem Richtplatze empfängt, denn es ist wohl die Pflicht des Staates, einem vielleicht reuevollen Verbrecher — den man zwar als Verbrecher verabscheuen, als Mensch jedoch seines Falles halber bemitleiden muß — die letzten Worte des Trostes aus dem Munde des Seelenorgers nicht zu entziehen. Ich würde deshalb darauf antragen: „daß es dem Geistlichen zur Pflicht gemacht werden möge, auf dem Richtplatze gegenwärtig zu sein.“

Secr. v. Zedtwitz stimmt den so eben ausgesprochenen Ansichten in der Hauptsache bei, und fügt hinzu: Es haben sich noch in neuerer Zeit die bedeutendsten Criminalrechtslehrer dafür ausgesprochen, daß die Todesstrafen öffentlich zu vollziehen und so einzurichten seien, daß durch sie zugleich der Zweck der Abschreckung erreicht werde. Uebrigens müsse er wünschen, daß der Verbrecher seine Schuld zuvor noch laut bekenne, oder doch das Endurtheil öffentlich kund gemacht werden möge, damit das Volk die Vertheidigungs- und Entscheidungsgründe vernehme, die ihm außerdem bei der Einrichtung unseres Criminalverfahrens für immer unbekannt bleiben.

D. Heinroth: Ich bin in der Hauptsache ganz der Ansicht der geehrten Deputation, und eben so in der Hauptsache gegen die Ansicht des geehrten Herrn Antragstellers. Ich glaube, daß durch die Realisirung seines Vorschlags ein Recht des Volkes, — nämlich die Oeffentlichkeit der Todesstrafe, — verletzt wird; ein Recht, zwar nicht von der positiven oder secundären, aber von der primitiven Art, ein allgemeines Menschenrecht. Zur Begründung meiner Ansicht sei mir erlaubt, hier einen Blick auf die hohe Würde des Staates zu werfen, ich meine nämlich die Würde, welche dadurch begründet wird, daß der Staat nicht eine Maschine, sondern eine moralische Person ist. Es handelt sich im Staate überhaupt nur um die Persönlichkeit. Dieser Begriff durchdringt alle Verhältnisse und Beziehungen des Staates. Er bestimmt das Verhältniß von Staat und Bürger, Gesetz und Freiheit, Pflicht und Recht, Verbrechen und Strafe. Die Strafe ist nichts barbarisches, sondern etwas heiliges, sie ist nichts anderes als die gesetzliche Rechtsverklümmung gegen Rechtsverletzung. Namentlich ist der Act der Todesstrafe der höchste Act der Gerechtigkeit, welche das Prinzip und die Seele des Staates ist. Eine Verletzung der ersten Bedingung, unter welcher allein die Person existiren kann, ein mit Absicht und Vorsatz bewirkter

Mord, kann nur durch die Todesstrafe ausgeglichen, eine Schuld gegen das Leben nur mit dem Leben gebüßt werden. In dem Leben seiner Bürger wird der Staat verletzt. Diese Verletzung ist Volkssache; daher muß das Volk Zeuge der Strafe, der Act der Todesstrafe muß ein öffentlicher sein. Ihm die Oeffentlichkeit rauben ist rechtswidrig; es heißt: die öffentliche Sache zu einer Privatsache zu machen. Wiefern bei dem öffentlichen Strafact die Wirkung auf die Gemüther berücksichtigt wird, so ist diese gewiß in tausend und aber tausend Seelen wohlthätig, wenn auch nicht immer sichtbar; und die wenigen Beispiele, daß Personen, bei welchen man schon eine Art von Verrücktheit präsumiren muß, sich durch eine öffentlich vollzogene Todesstrafe zu Verbrechen haben verleiten lassen, kommen hier nicht in Betracht. Bei der Einrichtung des Strafactes, welche der geehrte Antragsteller vorschlägt, ist der Zweck der Abschreckung undenkbar: denn Richter und Schöppen, und alle die übrigen achtbaren Zeugen des Strafactes bedürfen doch wohl keiner Abschreckung? Uebrigens finde ich, mit mehreren geehrten Sprechern vor mir, in der Einrichtung unserer Vorfahren, abgesehen von den Spuren der Barbarei des Mittelalters, etwas eindringliches, ernstes, religiöses. Auch eine Straferschwerung kann ich in der Oeffentlichkeit des Strafactes nicht finden, denn dem Verstockten ist sie gleichgiltig; für den Reuigen aber ist es beruhigend und tröstend, Andere durch sein Beispiel vor der Bahn des Verbrechens zu warnen. Dem öffentlichen Unfuge kann durch policeiliche Maßregeln gesteuert werden. — In diesem Stücke muß ich aber dem geehrten Antragsteller beistimmen, daß der Tag der Hinrichtung als ein Tag der Trauer bezeichnet werde, wiefern die Gesellschaft genöthigt wird, eine lebende Seele von sich auszuscheiden. Hierdurch widerfährt nicht dem Verbrecher Ehre, sondern nur dem Menschen Anerkennung. Ich wiederhole übrigens, daß ich angelegentlich wünsche, es möge vom öffentlichen Strafacte alle Spur von Barbarei entfernt bleiben!

v. Miltiz: Die christliche Moral lehrt uns, daß wir das Böse nicht um der Strafe willen, sondern darum scheuen sollen, weil es böse ist. Im Betreff dessen, was der geehrte Sprecher hinsichtlich des Eindrucks, welchen eine Hinrichtung auf das Volk mache, erwähnte, habe ich zu bemerken, daß das Volk gerade durch die Menschenmasse, welche sich gewöhnlich bei Hinrichtungen einfundet, nicht wohl vertreten werden kann, und mache besonders auf den ungewöhnlichen, kaum zu beschreibenden Tumult aufmerksam, welcher vor und nach einer Hinrichtung stattzufinden pflegt.

Referent, Bürgermeister Hübler: Es sei mir erlaubt, meine Meinung über die bis jetzt ausgesprochenen Ansichten mitzutheilen. Was zuvörderst den Vorschlag Er. königl. Hoheit anlangt, so muß ich bemerken, daß die Deputation der Ansicht war, die zehnerigen auf ein Gesetz sich gründenden Formlichkeiten könnten nur auf verfassungsmäßigem Wege aufgehoben werden. Es würde daher hier wenigstens die Modalität, in welcher die Regierung die Veränderungen eintreten zu lassen ersucht werden soll, zu bezeichnen sein. Gegen Hrn. Secr. v. Zedtwitz muß ich erinnern, daß ja der Zweck der Abschreckung schon allein durch die Oeffentlichkeit der Hinrichtung vollständig erreicht wird. Der